

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück



DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt
Herr Friederichs

Telefon (0541) 323-2277	Telefax (0541) 323-4348
----------------------------	----------------------------

Mein Zeichen	Datum 2020-09-08
--------------	---------------------

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
Schreiben vom 08.09.2020 Zeichen: 61.20.11-75/Bd

hier: 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen bzw. gegen die Planänderung **folgende Bedenken** (vgl. Abschnitt 5.6 der Planbegründung):

Die Planbereiche sind weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird in den Planunterlagen zu den B-Plänen hingewiesen.

Im Auftrag

A. Friederichs

Die Bedenken zur Bodeninanspruchnahme aus archäologischer Sicht werden zur Kenntnis genommen.

Unter Beachtung der hinweislich formulierten Anforderungen (insbesondere: Meldepflicht, Fundstellendokumentation) kann jedoch eine denkmalpflegerisch verträgliche Wohngebietsentwicklung durchgeführt werden.

Eine Modifikation der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



**Stadtwerke
Georgsmarienhütte**

Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH
Michael Rust
- Energie- und Wasserversorgung -
Malberger Straße 13
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 05401/8292-36 Fax -31
m.rust@sw-gmhuette.de
www.sw-gmhuette.de

15.09.2020

Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH - Postfach 1428 - 49112 Georgsmarienhütte

Stadt Georgsmarienhütte
Fachbereich IV

Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
hier: Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 285 „Südlich Panoramabad“ und Bebauungsplan Nr. 288 „Südlich Schulzentrum“
75. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schulzentrum und Panoramabad“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Siehe hierzu die bereits abgegebene Stellungnahme vom 06.01.2020. Zusätzlich weisen wir noch auf Folgendes hin:

Der zunehmende Einsatz von Luft-Wasser-Wärmepumpen (LWWP) zur Kühlung und Heizung von Gebäuden führt zu einer erhöhten Lärmbelastung der Bevölkerung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die TA Lärm, welche die Messung und Bewertung von Geräuschen von genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Schutz der Allgemeinheit außerhalb und innerhalb von Gebäuden beschreibt. Zum Schutz der Allgemeinheit darf der resultierende Beurteilungspegel definierte gebietsabhängige Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Die beigefügte Tabelle zeigt exemplarisch die Richtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für verschiedene Gebietseinstufungen in denen LWWP insbesondere nachts einen relevanten Einfluss auf die Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort haben können.

Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gebietseinstufung	Beurteilungspegel L _{in} dB(A)	
	tags	nachts
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	55	50
reine Wohngebiete	50	35
Kurzgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.		

Quelle:TA Lärm

Mit den Vertretern der Stadtwerke wurden intensive Gespräche bezüglich einer nachhaltigen und klimagerechten Energieversorgung der Wohnbauflächen geführt. Einvernehmlich wurde eine Nahwärmeversorgung mit der Abwärme der Georgsmarienhütte vereinbart. Dafür können nördlich bereits vorhandene Versorgungsleitungen genutzt und ein großflächiges Nahwärmenetz errichtet werden. Seitens der Stadt wird als Basis einer wirtschaftlichen Versorgung ein Anschluss- und Benutzungszwang per Satzung erlassen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erübrigt einen Ausschluss weiterer Energieversorgungsmöglichkeiten, welche allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten sind.
Der Hinweis auf das Emissionsverhalten von Wärmepumpen wird zur Kenntnis genommen.



Sitz der Gesellschaft: Malberger Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte
Amtsgericht: Osnabrück, HRB 110564 - Steuer-Nr. 65/20034057 - USt-Id-Nr. DE185124644
Geschäftsführer: Jörg Doroch - Aufsichtsratsvorsitzende: Dagmar Barlo
Bankverbindung: Sparkasse Osnabrück BLZ 25550105 - Kto-Nr. 7302326 - DE93 2555 0105 0007 3023 26 - NOLADE 22XXX



Seite 1 von 2

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

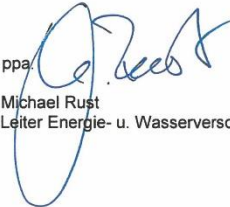


Die Stadtwerke Georgsmarienhütte regen vor dem Hintergrund der Schaffung einer Klimaschutzsiedlung an, ein Verbrennungsverbot für fossile Energien gem. § 9 Nr. 23 BauGB zum Schutz gegen Luftverunreinigung zu erlassen. Mit Erlass eines Verbrennungsverbots für fossile Energieträger ist somit auch eine Versorgung der Neubaugebiete mit Erdgas ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH

Jörg Dorroch
Geschäftsführer

ppa: 
Michael Rust
Leiter Energie- u. Wasserversorgung

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**
Die Landrätin
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Stadt Georgsmarienhütte
Fachbereich IV – Stadtplanung
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

Datum: 09. Oktober 2020
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Herr Zieschang

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4063
Fax: (0541) 501- 6 4063
E-Mail: ZieschangS@lks.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD 6-80-05565-20

Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte:
Hier: 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich Panoramabad und südlich Schulzentrum“
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15.09.2020 bis 15.10.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte vorbereitende Bauleitplanung.

Hinsichtlich der in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB angesprochenen Plaggeneschböden, so die Begründung auf S. 10, soll die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück in die Erschließungsarbeiten eingebunden werden. So sollen etwaige angetroffene Fundstellen prospektiert werden können.

Die weiteren Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bezüglich der getrennt zu betrachtenden Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ wurden noch nicht beachtet. Zum Feststellungsbeschluss sollte das Schutzgut „Fläche“ entsprechend seiner multifunktionellen Bedeutung im Umweltbericht betrachtet und bewertet werden. Zwar ist eine direkte Beziehung zum Schutzgut „Boden“ natürlich vorhanden, das Schutzgut „Fläche“ erschöpft sich jedoch nicht bei den Bodenfunktionen, sondern erstreckt sich auch über das eigentliche Plangebiet hinaus. Dabei ist auch der generelle Flächenverbrauch der planenden Kommune aber auch der benachbarten Kommunen in Erwägung zu ziehen. Auch nationale Flächenverbrauchsziele etc. können in die Betrachtung des Schutzgutes Fläche einbezogen werden.

Generell bestehen zwar keine Bedenken gegen die 75. Änderung des FNP und der mit ihr verfolgten, städtebaulich sinnvollen Arrondierung der Siedlungsansätze, jedoch sollte dem Schutzgut Fläche bei einer Flächennutzungsplanung, vor allem im vorliegenden Umfang, entsprechende Bedeutung zukommen.

0301

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Zu Regional- und Bauleitplanung

Entsprechend der Anregung sollen die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ im Umweltbericht deutlicher gegeneinander abgegrenzt werden und das Schutzgut „Klima“ intensiver beschrieben werden.

Dem Hinweis bezüglich des Verfahrensvermerkes in der Planzeichnung wird durch eine modifizierte Darstellung entsprochen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 2 Auch die klein-klimatischen Änderungen durch die Versiegelung der unbebauten Hangflächen, die durch die FNP-Änderung vorbereitet wird, könnten im Umweltbericht kritischer betrachtet werden. <u>Redaktioneller Hinweis:</u> Der Verfahrensvermerk „Genehmigung“ sollte so geändert werden, dass dort maximal „Osnabrück, den“ steht, da auf dem genutzten Stempel sämtliche Angaben der genehmigenden Behörde abgedeckt sind („Landkreis Osnabrück“, „Die Landrätin“, „im Auftrage“ etc.). <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken, sofern die Tierhaltung auf dem Landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb des Planänderungsbereiches eingestellt wird. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind <u>dann</u> in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung vom 31.08.2020 in Kap. 5.3 auf Seite 8 kann gefolgt werden. Dementsprechende Erklärungen über die Einstellung der Tierhaltung sind ggü. der Bauaufsicht vorzulegen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalspflege bestehen gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich Panoramabad und südlich Schulzentrum“ der Stadt Georgsmarienhütte keine Bedenken. Das in ca. 170 m südlich zum Planungsgebiet liegende Baudenkmal Papiermühle, Sieben Quellen 2-10 wird durch die Planungen nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt. Durch die vorhandene Bebauung und Begrünung entstehen keine Sichtbeziehungen. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen bzw. gegen die Planänderung folgende Bedenken (vgl. Abschnitt 5.6 der Planbegründung): Die Planbereiche sind weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkant zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird in den Planunterlagen zu den B-Plänen hingewiesen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienst Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	<u>Zu Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u> Eine termingerechte Betriebsaufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des östlichen Geltungsbereichsteiles wird vertraglich vereinbart. Das Erfordernis einer Anzeige zur Einstellung der Tierhaltung wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu Untere Denkmalbehörde</u> Der Hinweis auf das Denkmal „Papiermühle“ wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zur Bodeninanspruchnahme (aus archäologischer Sicht) werden zur Kenntnis genommen. Unter Beachtung der hinweislich formulierten Anforderungen (insbesondere Meldepflicht, Fundstellendokumentation) kann jedoch eine denkmalpflegerisch verträgliche Wohngebietsentwicklung durchgeführt werden. Eine Modifikation der Planunterlagen ist nicht erforderlich.				

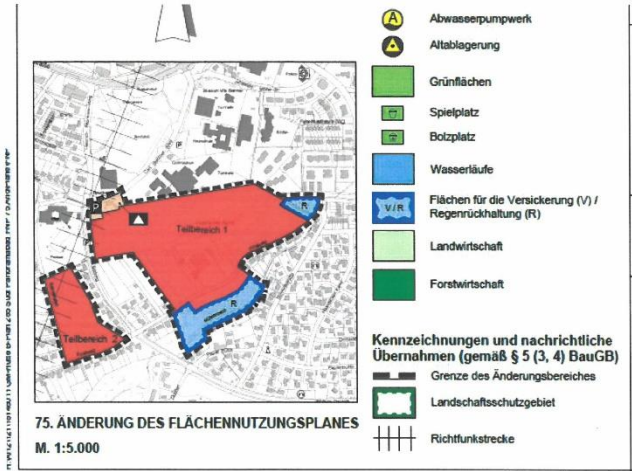
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Seite 3 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Zieschang					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück Stadt Georgsmarienhütte Fachbereich IV - Stadtplanung Petra Beckendorff Oeseder Straße 85 49124 Georgsmarienhütte LANDKREIS OSNABRÜCK Die Landrätin Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Datum: 15. Oktober 2020 Zimmer-Nr.: 4063 Auskunft erteilt: Herr Zieschang Durchwahl: Tel. (0541) 501- 4063 Fax: (0541) 501- 6 4063 E-Mail: ZieschangS@lko.de Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Mein Zeichen, meine Nachricht vom _____ FD 6-80-05565-20 Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte: hier: 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich Panoramabad und südlich Schulzentrum“ Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ergänzend zur Stellungnahme vom 09.10.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Es kann keine abschließende Stellungnahme zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. <u>Begründung:</u> 1. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden: • Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum Bemessung kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA 138) • Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis) • Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 117 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteinlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis) • Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis) • Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung • Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen 0301 Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 D-49082 Osnabrück Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr. Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr. Ansonsten nach Vereinbarung. Der Landkreis im Internet: www.Landkreis-Osnabrueck.de Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare	<u>Zu Untere Wasserbehörde</u> Die Nachweise zur schadlosen Ableitung der Oberflächenwässer wurden erstellt und werden im weiteren Verlauf zur Beantragung wasserrechtlicher Genehmigungen zur Verfügung gestellt. Eine Modifizierung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Seite 2

Im Rahmen von Ortsterminen und Gesprächen wurde ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept seitens der Stadt Georgsmarienhütte vorgestellt. Dies ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen und kann daher nicht im Rahmen dieser Stellungnahme berücksichtigt werden.



Die aus dem Konzept resultierenden Flächen für die Wasserwirtschaft finden sich zwar in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes wieder, sind aber aufgrund der fehlenden Nachweise nicht nachvollziehbar zu prüfen.

Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Zieschang

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Beckendorff, Petra Von: PI Osnabrück Einsatz - Verkehr <verkehr@pi-os.polizei.niedersachsen.de> Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 12:08 An: Beckendorff, Petra Betreff: 20200915_75. FNP-Änderung "Bereich Südlich Panoramabad u. südlich Schulzentrum" - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Anlagen: Anschreiben TÖB B-Plan 75. FNP-Änd.pdf; 75. FNP-Änd. - Entwurf - Begründung.pdf; 75. FNP-Änd. Entwurf.pdf; B-Plan Nr. 288 ASP_2020-08-31.pdf; B-Plan Nr. 285 ASP_20-05-26.pdf Sehr geehrte Frau Beckendorff, aus verkehrspolizeilicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Aus den vorhandenen Unterlagen lässt sich jedoch nicht die bauliche Ausgestaltung der besagten Flächen "Bereich Südlich Panoramabad u. südlich Schulzentrum" erkennen. Zudem ist noch nicht zu sehen, wie die jeweilige Anbindung an das vorhandene Straßennetz realisiert werden soll (Vorfahrtsregelungen pp.). Aus diesem Grund kann zum jetzigen Zeitpunkt aus verkehrspolizeilicher Sicht keine detaillierte Stellungnahme erfolgen.  Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage Ingo Grewe Sachgebiet Verkehr Kollegienwall 6-8 49074 Osnabrück Tel. (Amt): 0541-327-2621 Tel. (Sondernetz): 07-82-2621 @ingo.grewe@polizei.niedersachsen.de @verkehr@pi-os.polizei.niedersachsen.de Fax2Mail: 0511/9695-632973 Fax2Mail: 07-12-632973 Von: Petra.Beckendorff@georgsmarienhuetten.de <Petra.Beckendorff@georgsmarienhuetten.de> Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 09:28 An: Poststelle (NFA-Ankum) <Poststelle@nfa-ankum.Niedersachsen.de>; ludger.quaing@telekom.de; PI Osnabrück Einsatz - Verkehr <verkehr@pi-os.polizei.niedersachsen.de>; Kleinostendarp-Cziraky@osnabrueck.de;	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich dabei nicht um Inhalte, die für die Änderung des FNP relevant sind. Eine Berücksichtigung der Sachverhalte kann im Rahmen der weiteren Planung/Umsetzung erfolgen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Beckendorff, Petra Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Dienstag, 29. September 2020 15:43 An: Beckendorff, Petra Betreff: Stellungnahme S00898364, VF und VKD, Stadt Georgsmarienhütte, 75. Flächennutzungsplanänderung „Bereich südlich Panoramabad und südlich Schulzentrum“, Teilbereich 1, Ihr Zeichen: 61.20.11.75/Bd Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Stadt Georgsmarienhütte - Petra Beckendorff Oeseder Str. 85 49124 Georgsmarienhütte Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00898364 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 29.09.2020 Stadt Georgsmarienhütte, 75. Flächennutzungsplanänderung „Bereich südlich Panoramabad und südlich Schulzentrum“, Teilbereich 1, Ihr Zeichen: 61.20.11.75/Bd Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.09.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Die Hinweise zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein